

**Vorlage G 28-8/2020
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.08.2020**

**Entgeltverhandlungen zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V. und dem Landkreis Rostock mit Wirkung zum 01.09.2020
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Gemäß § 24 Kinderförderungsgesetz (KiföG M-V) schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Leistungsvereinbarung). Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen festgelegt.

In diesem Rahmen wurden zwischen dem Landkreis Rostock als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V. als Träger der Kindereinrichtung „Kinderland“ Graal-Müritz nach Antrag durch den Träger ab Juli 2020 Entgeltverhandlungen zur Finanzierung der Kindereinrichtungen in Graal-Müritz durchgeführt. Diese Entgeltverhandlungen wurden notwendig, da eine Forderung von Seiten des ASB bestand, die Personalkosten der Erzieher an den TVöD anzugleichen und andererseits die Gemeinde Graal-Müritz den Abschluss von Mietverträgen (nach den Entgeltverhandlungen ab 01.07.2020 gültig) für die Häuser Weidenweg 1 und Bahnhofstr. 13, Lange Str. 20 und Hort Ostseering 24 in der Gemeindevertretersitzung am 28.11.20219 beschlossen hat.

Durch Mitarbeiter der Entgeltstelle des Landkreises Rostock wurden die vom ASB vorgelegten Unterlagen geprüft.

Grundlage für die Leistungsvereinbarung bilden die die betreuungsbezogenen Kalkulationen (s. Anlagen).

Als Laufzeit der Leistungsvereinbarung ist der Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.08.2021 verhandelt worden.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Kinderförderungsgesetz (KiföG M-V) über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf es eines Beschlusses über das Einvernehmen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier Landkreis Rostock) und der Gemeinde Graal-Müritz.

Zu B)

Durch die Pauschalisierung der Gemeindeanteile pro Kind ab 01.01.2020 sind der Gemeinde Graal-Müritz Mehrbelastungen entstanden. Eine kostenfreie Nutzung der Gebäude durch den ASB konnte nun nicht mehr aufrechterhalten werden. In der abzuschließenden Leistungsvereinbarung werden auch die Mietkosten des ASB für die Gebäude in Höhe von monatlich 8.486,33 € berücksichtigt und ermöglichen damit der Gemeinde die Vereinnahmung dieser.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird empfohlen. Eine Änderung zur Leistungsbeschreibung lag nicht vor.

Zu C)
entfällt

zu D)

Durch dieses Ergebnis der Entgeltverhandlungen entstehen der Gemeinde Graal-Müritz keine zusätzlichen Kosten. Als Gemeindeanteile wurde ab 01.01.2020 ein pauschaler Festbetrag i.H. von montl.149,33 € pro Kind festgelegt.

Die Mietverträge wurden mit einer Laufzeit ab 01.07.2020 verhandelt, so dass die Einnahmen daraus in den Gemeindehaushalt vereinnahmt und im Nachtrag 2020 eingestellt werden.

Die monatlichen Gesamtkosten für einen Platz in der KITA Graal-Müritz haben sich nach der Entgeltverhandlung wie folgt geändert:

	2019	2020
Krippe	842,29 €	1.077,21 €
Kindergarten	420,43 €	638,41 €
Hort	253,19 €	346,11 €

Die Differenz zu den Gemeindeanteilen von monatlich 149,33 € pro Platz tragen der Landkreis Rostock mit 45,5 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern mit 54,5 %.

Zu E) entfällt

Zu F) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung Graal-Müritz erteilt ihr Einvernehmen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.08.2021 für die Kindereinrichtung „Kinderland“ Graal-Müritz.

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

davon anwesend: –

Ja-Stimmen: –

Nein-Stimmen: –

Stimmenthaltungen: –

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war folgendes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin